

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Samstag den 20. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

513. 512. Das zu Berlin am 9. April 1872 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

Nr. 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiquetten. Vom 16. März 1872.

Inhalt der Gesetzesammlung.

514. 484. Das zu Berlin am 6. April 1872 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

Nr. 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

515. 485. Das zu Berlin am 8. April 1872 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Nr. 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Nr. 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Nr. 7993. Privilegien wegen Emmission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

516. 494. Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft,

betreffend den Bau und Betrieb einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden an der Ruhr.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen,

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Abkürzungsbahn zwischen den Stationen Essen und Bochum der Witten-Duisburger Eisenbahn, sowie einer Verbindungsbahn zwischen Essen und Werden an der Ruhr beschlossen hat, wollen Wir dieser Gesellschaft ihrem Antrage gemäß zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, die vorbezeichneten Bahnen innerhalb der von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände festzustellenden Baufrist betriebsfähig herzustellen. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Überlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Capitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militär-Post- und Telegraphen-Verwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Reichskanzler-Amte in Ansehung der Militär-Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriations-Recht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die erwähnten neuen Bahnstrecken maßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg und Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft zur Veröffentlichung. Eine Anzeige von dieser Landesherrlichen Genehmigung

und der Ertheilung des Expropriations-Rechts ist in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) gez: Wilhelm.

gegengez: Graf von Roon. Graf von Frenpliz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Falk.

517. 469. Bekanntmachung,
betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabsorte zurückgeschickt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adressseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungs-orte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briesporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabsorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten

ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

518. 495. Bekanntmachung,
betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. Nov. 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packetes die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packetes der Vermerk „frei“, im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

519. 517. Während des Baues der Strompfeiler und deren Ueberbauung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen (Duisburg) können nur Flöße von einer Breite bis zu 50 Meter

die Brückenöffnung passieren.

Wenn breitere Flöße dort anlangen sollten, so werden dieselben auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft gespalten und einzeln durch die Deffnung geleitet werden.

Coblenz, den 5. April 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: (gez.) Graf Billers.

520. 502. Durch das am 1. April d. Js. erfolgte Ableben des Superintendenten und Pfarrers Heymer ist die evangelische Pfarrstelle zu Bevelinghoven erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 6. April 1872.

Königliches Consistorium.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

521. 136. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der

Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Senabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, beziehungsweise von der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

von Wedell, Ldwe. Meinede.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 25. Januar 1872.

II. V. 705.

522. 487. Gemäß Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März ds. Js., betreffend die Be-

aufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, (Gesetz-Sammlung S. 183.) die gegenwärtigen Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren (Schulpfleger) des Regierungsbezirks zur Fortführung dieses ihres Amtes im Auftrage des Staates.

Düsseldorf, den 6. April 1872. I. V. 2147.

523. 501. Wir sind beauftragt das dem ehemaligen päpstlichen Soldaten Adolf Herlitschka aus seinem früheren Dienstverhältnisse noch zustehende Restguthaben zu zahlen. Da der zc. Herlitschka bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe hierdurch aufgefodert seinen Antrag auf Auszahlung des Guthabens innerhalb drei Wochen hier einzureichen.

Düsseldorf, den 12. April 1872. I. I. 1841.

524. 513. Den Erwerbem von Forst- und Domainen-Grundstücken, sowie den Reliquenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschrieben bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die pro II. Semester pr. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuer-Kassen zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 17. April 1872. II. IV. 157.

525. 514. Der dem Christian Heinen zu Broich unter'm 22. Dezember v. J. unter Nr. 2606 zum Produziren von Seilkänzer-Künsten und Vorzeigett eines Puppentheaters ertheilte und angeblich verlorene Legitimations- und Gewerbebeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. April 1872. II. III. 2729.

526. 486. In Ausführung des §. 29 der Allerhöchsten genehmigten Statuten der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer in unserer Bezirke vom 29. November v. Js. (Amtsblatt 1872 Nr. 6) bringen wir hiermit die von uns erlassene nähere Dienst-Instruction zur allgemeinen Kenntniß.

I. Dienst-Anweisung für den Kreis-Vorstand der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen Pensions-Anstalt.

(§ 29 des Statuts vom 29. November 1871.)

(Amtsblatt Nr. 6 von 1872.)

1. § 29 ad a. Die Führung des namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder hat der Landrath resp. Bürgermeister, als Vorsitzender des Vorstandes nachdem darüber bereits mitgetheilten unter Nr. 1 nachfolgenden Schema (Grundbuch der Interessenten) zu besorgen und dasselbe in so viele getrennte Abtheilungen einzutheilen, als Gemeinde-Empfangs-Bezirke in seinem Kreise bestehen.

In dem Grundbuche müssen alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen durch Verheirathung, Vererbung, Todesfälle zc. zc. in Zu- oder Abgang nachgewiesen werden.

Die Eintragung eines Mitgliedes in das Grundbuch erfolgt gleich nach Ernennung des betreffenden Lehrers.

Von allen Ernennungen ist dem betreffenden Gemeinde-Empfänger von dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes Nachricht zu geben, worauf der Rendant die Antrittsgelder, die Beiträge der Gemeinden und die der Ernannten einzuziehen hat.

2. ad b. Erhebung der Einnahmen und Beforgung der Ausgaben ist von den Gemeinde-Empfängern zu besorgen.

Diese haben die Antrittsgelder und Beiträge der Mitglieder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli, die Beiträge der Gemeinden zum 1. Januar alljährlich einzuziehen, die Pensionen aber praenumerando vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Okt. auszuführen.

3. ad c. Die halbjährlichen Abschlüsse für den ganzen Kreis sind nach den nachfolgenden Schematen Nr. 2 und 3 summarisch anzufertigen und die durch Verziehen, Wieder-Verheirathung, Absterben &c. eingetretenen Aenderungen kurz sowohl in Einnahme wie in Ausgabe zu vermerken.

Die Urschriften dieser Abschlüsse behält der Vorstand zu seinen Acten.

4. ad d. Von diesen Abschlüssen hat der Vorstand eine Ausfertigung und zwar pro I. Semester im Laufe des Monats April, pro II. Semester im Laufe des Monats Oktober pünktlich an unsere Hauptkasse zu übersenden und mit den speciellen Auszügen aus den Einnahme resp. Ausgabe-Journalen der Gemeinde-Empfänger, sowie auch mit den Quartals-, pro II. Semester zugleich mit den auf das ganze Jahr lautenden Haupt-Pensions-Quittungen, denen der vorschriftsmäßige Stempel beizufassen, zu belegen. Außerdem ist uns eine zweite Ausfertigung der Abschlüsse vorzulegen.

5. Zur Prüfung und Controlirung der Ausgaben an Pensionen führt der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Vorstandes nach dem Schema Nr. 4 ein Verzeichniß der Pensions-Berechtigten (Wittwen- und Waisen-Buch), nach Gemeinde-Empfangs-Bezirken abgetheilt.

Die vorkommenden Veränderungen durch Verziehen, Wiederverheirathung, Tod &c. &c. sind sofort zu notiren und den Gemeinde-Empfängern davon Nachricht zu geben.

6. Zur Zahlung der ersten Rate an die Pensionsberechtigten hat der Landrath den betreffenden Gemeinde-Empfänger auf den Grund der diesseits ihm zugehenden Verfügung anzuweisen; die weitere Zahlung erfolgt zu den bestimmten 4 Terminen ohne besondere Anweisung.

7. Falls die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und ein Zuschuß erforderlich wird, kann der Landrath diesen Zuschuß auf die Gemeinde-Empfänger anweisen welche mehr Einnahmen wie Ausgaben haben. Ist überhaupt ein Vorschuß entstanden, so ist dieser von dem Landrathe bei unserer Hauptkasse gelegentlich der

Einsendung der zu 4 gedachten Semester-Abschlüsse zur Erstattung zu liquidiren,

8. Halbjährlich, bei dem Semester-Abschlusse, haben die Gemeinde-Empfänger den darnach sich ergebenden Baarbestand an unsere Haupt-Kasse durch Vermittelung der Orts-Steuer-Kasse, an die solcher zur Beförderung an dieselbe einzuzahlen ist, abzuführen.

9. Der Landrath ist verpflichtet, die Beforgung der Erhebungen und der Zahlungen Seitens der Gemeinde-Kassen, sowie die ordnungsmäßige Führung der Bücher derselben zu überwachen; die Buch- und Kassenführung, wenn nöthig, durch den betreffenden Bürgermeister untersuchen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen.

II. Dienst-Anweisung für die Gemeinde-Empfänger.

Die Geschäfte der Gemeinde-Empfänger bestehen

1. in der Einrichtung und ordnungsmäßigen Führung
 - a. eines Einnahme und,
 - b. eines Ausgabe-Journals, nach den Schematen Nr. 5 und 6;
2. in der pünktlichen Vereinnahmung
 - a. der Beiträge der Gemeinden voraus am 1. Januar jeden Jahres
 - b. der Antrittsgelder sogleich
 - c. der Beiträge der Mitglieder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli;

3. in der prompten Zahlung und Buchung der Pensionen an die Berechtigten in vierteljährlichen Terminen;

4. in der halbjährlich an den Kreisvorstand zu bewirkenden Einsendung:

- a. eines speciellen Auszuges aus dem Einnahme und
- b. eines speciellen Auszuges aus dem Ausgabe-Journale,
- c. der Ausgabe-Quittungen über die gezahlten Pensionen und
- d. des eventuellen Kassen-Bestandes;

5. in der genauen Absezung aller Abgänge und Nachtragung aller Zugänge in den Büchern, sowohl in Beziehung auf die Einnahmen als Ausgaben;

6. in pünktlicher Anzeige vorkommender Veränderungen bei den Wittwen durch Wiederverheirathung und bei den Waisen durch Erreichung des 17. Lebensjahres zur Anmerkung des Zeitpunkts, von welchem an für die Wittwen und für die Waisen durch Erreichung des 17. Lebensjahres die Berechtigung zum Pensionsgenusse aufhört;

7. die von einem neuen Mitgliede zu entrichtenden Antrittsgelder, Beiträge der Gemeinde und Mitgliederbeiträge und nur auf Anweisung des Landraths zum ersten Male zu erheben; die spätere Einziehung und Buchung geschieht ohne weitere Anweisung;

8. Die erste Pensionsrate ist nur auf Anweisung

des Landraths zu zahlen, dagegen sind die folgenden Pensionsrathen bloß gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu leisten.

Quittung über Thlr.

Buchstäblich Thaler Groschen, an Pension für das . . . te Quartal des Jahres . . . aus der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer des Regierungs-Bezirks Düsseldorf von der Regierungshauptkasse daselbst, durch die Gemeindefasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch quittirend.

den
(Unterschrift)

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Pensionsberechtigte am Leben — Zusatz für Wittwen — und noch unverheirathet ist.

den
(Unterschrift)

III. Dienst-Anweisung für die Regierungshauptkasse.

1. Die hiesige Regierungshauptkasse bildet die Centralkasse für die von Amtswegen zu führende Verwaltung der Fonds der in Rede stehenden Pensions-Anstalt für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks.

2. Bei derselben ist daher auch das jetzige und künftige Kapital-Vermögen, in soweit solches in Aktiv-Obligationen oder Staatsschuldscheinen besteht, aufzubewahren.

3. Dieselbe hat alle Einnahmen zu empfangen und über solche, welche ihr nicht von den Kreis-Vorständen, auf den Grund ihrer halbjährlichen Abschlüsse überliefert werden, unsere speciellen Anweisungen zu erwarten.

4. Die Buchung der von den Kreis-Vorständen einkommenden Beträge geschieht auf Grund der Abschlüsse summarisch, die aller sonstigen Beträge aber in Gemäßheit der besonderen Anweisungen speciell.

5. Die Ausgaben sind von der Regierungshauptkasse zu leisten; die Pensionen zahlt sie jedoch nicht unmittelbar, sondern mittelbar, da diese von den Gemeinde-Empfängern für ihre Rechnung gezahlt werden.

6. Die Pensionen werden nach den Abschlüssen summarisch, die sonstigen Ausgaben aber speciell nach Vorschrift der Anweisungen gebucht.

7. Die Verrechnung des Kapital-Vermögens und aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt bei den Communal- und Institutens-Fonds summarisch unter dem besonderen Titel „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer“. Daneben ist ein eigenes Manual speciell für diese Pensionskasse zu führen.

Alljährlich ist eine besondere Rechnung zu legen und uns mit den Belägen im Monat April einzureichen.

8. Nach dem Final-Abschluß ist uns alljährlich ein specieller aller Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Titeln nachzuweisender Kassen-Abschluß einzureichen.

IV. Anweisung für die Schulvorstände.
Damit die Wittwen oder Waisen verstorbener Mitglieder zum Genuße der ihnen gebührenden Pension gelangen, machen wir es den sämtlichen Orts-Schul-Vorständen unseres Bezirks zur Pflicht:

1. bei dem eintretenden Todesfalle gleich zu ermitteln, ob und bis zu welchem Tage die Wittwen oder Waisen das vacationsmäßige Einkommen des Verstorbenen zu beziehen haben; bei Waisen, wer Haupt- und Nebenvormund und zur Empfangnahme der Pension für dieselben berechtigt ist,

2. über den Befund eine protocollarische Verhandlung aufzunehmen, diese durch Namens-Unterschriften zu vollziehen und hinsichtlich des vom Verstorbenen aus Gemeinde-Mitteln bezogenen Einkommens vom Ortsbürgermeister mit vollziehen zu lassen;

3. Diese Verhandlung demnächst mit einem Antrage auf Anweisung der ersten Pensionsrathe dem Landrathe einzureichen, worauf wir die Ordre zur Pensionszahlung nach Vorlage durch den Landrath ertheilen werden.

Düsseldorf, den 11. April 1872. I. V. 1496.

Schema

Nothort.	Des Mitgliedes			Der Frau		Die Ehe-scheidung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr.)	Abgang des Mannes		Abgang der Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)
	b.	c.	d.	a.	b.		a.	b.	
	Sex- und Su-namc.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	Datum, Monat und Jahr der Aufnahme in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte.	Sex- und Geschlechts-namc.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		durch Tod am: (Datum, Monat, Jahr.)	aus anderen Ursachen, am: (Krankheits-legung, Verwundung, Beschuss, u. s. d. des Datum-angabens) (Datum, Monat, Jahr.)	
	1.			2.		3.	4.	5.	

Anmerkung. Bei Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten nicht,

Schema No. 2.

Abchluss über die Einnahmen der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer aus dem landräthlichen Kreise (N.) für das te halbe Jahr 18

Namen der Gemeindencassen.	Betrag der Einnahme und zwar an				Summe aller Einnahmen.		Bemerkungen.
	Eintrittsgeldern à 4 Thlr. §. 16 des Statuts vom 20. Novbr. 1871.	halbjährlichen Beiträgen à 1 1/2 Thlr. pränumerando 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres §. 17.	Beiträgen der Gemeinden u. jährlich 4 Thlr. pränumerando 1. Januar jedes Jahres.		Thlr.	Sgr.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		

den 18

Der Kreis-Rath-Borstand.

No. 1.

Der Mann hat sich zum 2. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	Der zweiten Frau		Abgang der zweiten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Der Mann hat sich zum 3. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	Der dritten Frau		Abgang der dritten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Es ergibt sich demnach			
	a.	b.			a.	b.		a)	b)	c)	d)
	Sex- und Geschlechts-namc.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.			Sex- und Geschlechts-namc.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		per Zeit der ersten Verheirathung im Jahr	per Zeit der zweiten Verheirathung im Jahr	per Zeit der dritten Verheirathung im Jahr	per Zeit der Verheirathung im Jahr
	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				

von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Schema No. 3.

Abchluss über die Ausgaben der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer aus dem landräthlichen Kreise (N.) für das te halbe Jahr 18

Namen der Gemeindencassen.	Jahrl der dazu gehörigen Pensions-Quittungen.	Namen der Gemeindencassen.	Betrag der Ausgaben an Pensionen IV §. 20 des Statuts vom 29. Nov. 1871.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	
			Thlr.	Sgr.	

den 18

Der Kreis-Rath-Borstand.

Z e i t u n g

Nro.	Der Wittwen			Tag, Monat und Jahr der Geburt	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch		
	Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt		Tod.	Wieder- oder betrugung.	aus andern Ursachen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

Schema Nro. 5.

Journal über die Einnahmen der Gemeindecasse zu (R.) für Rechnung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. des Journals.	Datum des Empfangs.	Namen des Mitgliedes.	Wohnort.	Eintragsgeld 4 Thlr.	Halbjährlicher Beitrag 1 1/2 Thlr.	Beitrag der Gemeinden 4 Thlr.	Extraordinaria.	Summa aller Einnahmen.	Bemerkungen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

527. 489. Vom 16. d. Mts. ab wird die zu Werden bestehende Station für alles Postgutweis in eine Station für ordinäre Posten umgewandelt werden. Es wird daher von dem genannten Zeitpunkt ab die Befestigung von Beschaften, Extraposten Geurirten und Schafften auf der Station Werden

nicht mehr stattfinden.
Düsseldorf, den 10. April 1872.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.
528. 489. Die Passagierbillett-Verkaufstellen im Jägerhof auf dem Courte zwischen Jüchen und Obensieben, sowie Joppenbrück auf dem Courte zwischen Düsseldorf und Reilmann, sind aufgehoben.
Düsseldorf, den 10. April 1872.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

Nro. 4.

Nro.	Der vater- und mütterlichen Waisen unter Jahren (nach Justizien geordnet)					
	Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch		
Tod.				Wieder- oder betrugung.	aus andern Ursachen.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Schema Nro. 6.

Journal über die Ausgaben der Gemeindecasse zu (R.) für Rechnung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. des Journals.	Nr. der Pensions-Quittung.	Datum der geleisteten Zahlung.	Namen der Pensions-Berechtigten.	Wohnort.	Angabe des Zeitraums für welchen die Zahlung geleistet ist.	Betrag der geleisteten Zahlungen.	Bemerkungen.

529. 501. Vom 16. d. Mts. ab wird die Postzeit zwischen Somborn und Vohwinkel in nachstehender Weise abgeändert werden.
aus Somborn 7 früh, 12 30 Nachm.
aus Vohwinkel 7. 45 früh, 1. 50 Nachm.
Düsseldorf, den 15. April 1872.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director:
J. B. Schmidt.
530. 503. Vom 20. d. Mts. ab treten bei der

Postexpedition in Bechtol nachstehende Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in Kraft:
a. an den Wochentagen, sowohl im Sommer als Winter-Halbjahre:
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags
b. an den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 8 Nachmittags

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen;

von 8 bis 9 Uhr Morgens

11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf, den 12. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:
J. V. Schmidt.

531. 980. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsklassen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter u. bis über 50 bis
50 Thlr. 100 Thlr.

Entfernungen bis 15 Meilen . . ½ Sgr. 1 Sgr.

Entfernungen über 15 bis 50 Meilen 1 " 2 "

größere Entfernungen 2 " 3 "

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensätze für derartige Sendungen bei den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung

richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 15. August 1871.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Schmidt.

532. 496. Auf Grund der Erklärung der Erben des zu Cleve verstorbenen Notars Schaefer wird hierdurch verordnet, daß die Urschriften und Repertorien desselben dem Notar Gerpott zu Cleve als definitivem Bewahrer übergeben werden sollen.

Cleve, den 11. April 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

533. 510. Die Sterbe-Urkunde des am 2. Juni 1870 zu Paris verstorbenen 51 Jahre alten Hotelbesizers Johann Beltray aus Cleve ist in die laufenden Sterberegister von Cleve eingetragen worden.

Cleve, den 14. April 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

534. 515. Durch Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts 1. vom 26. Februar d. J. sind der Cigarrenmacher und Schlosser August von der Schmalz hieselbst und 2. vom 11. März d. J. a. der Kaufmann August Halbach zu Remscheid; b. die Caroline Quambusch, ohne Geschäft zu Barmen und c. der Fabrikarbeiter Robert Berghaus daselbst für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B.-G.-B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 15. April 1872.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

535. 479. Die angemeldeten Fabrikzeichen als 1. „Die vier Himmelsgegenden,“ von Karl vom Hoff zu Remscheid, 2. „Die Uhr,“ von Joh. Gustav Koch zu Büchel, sind heute in die hiesige Zeichenrolle eingetragen worden.

Remscheid, den 5. April 1872.

Königl. Gewerbegericht.

Sicherheits-Polizei.

536. 401. Es sind entwendet:
am 3. ds. Mts. aus dem hiesigen Gepäc-Expeditions-Lokale der Berg.-Märk.-Eisenbahn
eine Reisetasche; enthaltend: mehrere Paar Strümpfe
1 paar gestickte Pantoffeln und einige Bücher;
am 9. ds. Mts. dem Bergmann Anton Scharpmann hieselbst aus der Baschkau der Zeche Sälzer-Neuac
1 paar neue lederne Pantoffeln:
am 6. ds. Mts. dem Pächter Johann Debrun von Itten:

4 Stücke Speck a. ca. 25 Pfd. schwer, eine schwarze Tuchhose und ein paar Stiefel mit halbem Schaft.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über die Thäter

schaft Auskunft zu geben im Stande sind, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 21. März 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

537. 488. In der Nacht vom 31. März zum 1. April d. Js. sind dem Fräulein Clara Griebner und Charlotte Bödenhoff zu Duisburg mittelst Einbruchs,

1. 2 lange runde, auffallend helle, fast neue Iltis-Damenpelze.

2. eine goldene Broche mit schwarzem Stein, verbunden durch eine kleine goldene Kette mit einem goldenen Medaillon in der Größe eines Fünfgroschenstücks, auf deren beiden Seiten Blumen gepreßt und an dem äußern Rande edig ausgearbeitet war und im welchem sich ein kleines Brustbildchen einer Dame befand,

3. ein katholisches Gebetbuch in schwarzem Leder eingebunden, auf welchem sich auf der Vorderseite der Name „Charlotte Bödenhoff“ in goldenen Buchstaben befand,

4. ein Portemonnaie von röthlichem Blech mit Stahlbügel und mit ca. 4 Thaler Inhalt in Silbermünzen,

5. ein schwarzes Damenkleid von Orleans,

6. ein schwarzes Damenkleid von Nepps,

7. eine schwarze Tuchjacke mit weiten Ärmeln und Frangen garnirt,

8. eine schwarze gefärbte Tuchjacke mit Atlas und Frangen besetzt,

9. eine kleine dunkelgrüne Handtasche von feinem Leder mit Messingbügel,

10. ein Paar lange dunkelblonde Haarflechten,

11. 2 Paar schwarze Glace-Handschuhe,

12. ein weiß leinenes Taschentuch gez. E. G.

13. 2 Haarnadeln mit schwarzen Knöpfen

14. eine Aufschürzkordel mit schwarzseidenen Quasten,

15. eine rothe Fenstergardine von Nessel,

16. eine weiß blecherne Küchenseihe,

gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. April 1872.

Der Staatsanwalt.

538. 490. Es sind entwendet:

1. am Sonntag den 24. März c. dem Maurer August Hartgen hier selbst

1 Cigarren Etui dasselbe bestand aus rothverziertem Blech, welches mit neusilbernen Ecken versehen war;

2. am Sonntag den 24. März dem Akrobaten Philipp Zachrig aus Frankenthal, während einer von ihm im Willmerdth'schen Lokale hier selbst gegebenen Vorstellung,

eine schwarzelederne Brieftasche; Enthaltend:

Briefe, Quittungen, Führungs-Attest Reisepaß und Gewerbelegitimation;

3 in der Nacht vom 27. auf den 28. März aus dem Gutshause der Leche Paul in Fischlaken 2 graue leinene Jacken, 2 dto. Hosen, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Grubenlaterne und ein halb Lachtermaaß

4. den 31. März c. dem Ackerer Friedrich Hollmann zu Bedingrade:

1 schwarzes Thiebet Kleid, eine schwarzseidene Schürze, ein schwarzseidenes Kopfstuch, eine schwarze Tüllmütze, ein goldner Ring mit Goldplatte, worauf die Buchstaben M. H. sich befanden, 1 goldener Ring in welchem inwendig die Buchstaben M. H. standen und ein goldenes Kreuz mit dunkelblonder Haarschnur und goldenem Schließchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Essen, den 4. April 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

539. 505 1. In der Nacht vom 1. zum 2. dieses Monats ist

1. dem Barbier Joseph Meier hier aus dessen Gartenhause

a. eine verschlossene leere Kiste,

b. ein braun tuchener Ueberock,

c. eine graue Tuchhose mit röthlichem Scheine,

d. eine gewöhnliche Zwillighose,

2. dem Speisewirth Andreas Scheer aus dessen vor dem Berlinerthore hier selbst belegenen Gartenhäuschen mittelst Einbruchs ein Zwilligrock,

II. Am 11. ds. Monats Abends ist von dem Perron des Bahnhofes zu Empel ein hölzerner Reisekoffer und mittelst Erbrechens aus demselben

a. ein schwarzer Tuchrock, eine do. Hose und Weste,

b. 4 leinene Faltenhemden,

c. 2 leinene Kragen,

d. 4 weiß leinene Taschentücher,

e. 3 " " mit rothen Rändern,

f. 4 Paar Socken,

g. 1 Paar Stiefeletten,

h. eine schwarze Sammetweste,

i. eine hellgraue Burinhose mit dunklen Streifen,

k. ein schwarz seidener Schlipps,

l. 2 Nachthemden,

m. eine gewebte Unterhose,

n. eine do. Unterjacke

gestohlen worden, mit Bemerkten, daß der unter II gedachte Koffer in einem Wäldchen bei Empel erbrochen, mit einigen zurückgelassenen Gegenständen des Bestohlenen, sowie unter Zurücklassung einer alten tuchenen Militairhose mit halb durchschnittenem und nicht mehr erkennbarem Stempel, einer alten Weste, eines baumwollenen Hemdes, anscheinend Militairhemd, jedoch ohne Stempel, einem Paar alter Stiefeln, 2 Paar alter Strümpfe, eines alten rothen

Halstuches und einer irdenen Pfeife, welche Gegenstände muthmaßlich dem Diebe gehören, wiedergefunden ist.

Ich erfuhe alle Diejenigen, welche über den Verbleib der unter I und II aufgeführten gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 13. April 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

510. 511. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel u. vom 18. März 1872 ist dem königlichen Revierbeamten Berg-Assessor Jung zu Essen, Berg-Assessor Harz zu Gelsenkirchen und Berggeschwornen von Derschau zu Recklinghausen der Titel als Bergmeister verliehen worden.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel vom 22. März 1872 sind die Werks-Dirigenten Berg-rath Engelhardt zu Ibbenbüren, Berginspektor Bauer zu Borgloh zu Bergwerks-Direktoren, Berggrath Model zu Neusalzwerth und Salinen-Inspektor Schwanecke zu Rothenfelde zu Salinen-Direktoren, der Secretair Kampmann zu Königborn zum Faktor der Assistent Achermann zu Ibbenbüren zum Secretair und Schichtmeister ernannt worden.

Dortmund, den 13. April 1872.

Königliches Ober-Bergamt.

511. 506. Bekanntmachung von Personal-Veränderungen im Bereiche der königlichen Intendantur des 7. Armee-Korps

Versezungen:

Geißler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor von Vielefeld nach Wiesbaden.

Grimm, controleführender Kasernen-Inspektor in Spandau, zur Garnison-Verwaltung in Vielefeld, Gerlach, Lazareth-Inspektor zu Wesel, nach Müneburg,

v. Frisch, controleführender Kasernen-Inspektor in Düsseldorf, nach Babenhausen,

Nowatny, Proviantamts-Assistent von Düsseldorf, nach Wesel,

Demböki, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Korps, zu der der 4. Division, Wude, Intendantur-Secretair von der Intendantur der 4. Division, zu der des 7. Armee-Korps.

Balz, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Korps zu der des 3. Armee-Korps.

Beförderungen:

Schirmer, Intendantur-Registratur-Assistent, zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator,

v. Feist, Intendantur-Secretariats-Assistent, zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

Jaeger, Feldwebel vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 zum Intendantur-Registratur-Assistenten bei der Intendantur 7. Armee-Korps,

Kremnitz, ehemaliger Gerichts-Assessor, zum etats-

mäßigen Intendantur-Assessor bei der Intendantur 7. Armee-Korps.

Badenstein, Militair-Anwärter, zum Proviant-Amts-Assistenten in Düsseldorf,

Eppinger, Wachtmeister im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, zum Proviant-Amts-Assistenten in Münster,

Deneke, ehemaliger Feldwebel, zum interimistischen Lazareth-Inspektor in Wesel,

Strohmeier, früher Wachtmeister, zum Lazareth-Inspektor in Minden,

Burakowski, Kreisgerichts-Bureau-Assistent, zum Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf,

Wollbrück, ehemaliger Feldwebel, zum interimistischen Kasernen-Inspektor in Wesel.

Todesfälle:

Fricke, Lazareth-Inspektor im Garnison-Lazareth zu Düsseldorf, gestorben.

Münster, den 9. April 1872.

Königliche Intendantur 7. Armee-Korps.

512. 480. Der Ackerer und Handelsmann Gottfried Pulvermacher in Bixfelden ist zum I. Beigeordneten dieser Bürgermeisterei auf 6jährige Amtsdauer von uns ernannt.

513. 481. Die Schulamts-Candidaten Hermann Lange, Heinrich Bölling, Heinrich Thobe sind provisorisch zu Lehrern an den katholischen Elementarschulen zu Süchteln resp. Hagenbroich und Sittard ernannt worden.

514. 482. Der Schulamts-Candidat Johannes Neu ist provisorisch zum Lehrer an der 3. reformirten Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

515. 491. Der Lehrer Robert Sauerbrey ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

516. 492. Die Lehrerin Adolphine Milles ist provisorisch zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Amern St. Georg ernannt worden.

517. 497. Der Bauführer Werner Schilling zu Wesel ist als solcher vereidigt worden.

Patente.

518. 498. Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

519. 499. Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. Js. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.